

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zum Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen

Vom 27. Mai 2024 (Beschluss Nr. 213)

(GVM 2024 Nr. 10 S.39)

§ 1

Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen

Das Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen beträgt

	A/B/C- Prüfung	D- Prüfung	ohne Prüfung
1. für Orgeldienst			
a) bei einem Gottesdienst oder einer Amtshandlung	63 €	56 €	51 €
b) bei einer Andacht, einer sonstigen Gemeindeveranstaltung oder einer Amtshandlung unter 45 Minuten	39 €	35 €	32 €
c) bei einer Taufe (im Anschluss an den Gottesdienst)	26 €	23 €	21 €
2. für Chorleitungsdienst			
a) bei mindestens 90 Minuten Probe	63 €	56 €	51 €
b) bei mindestens 45 Minuten Probe	39 €	35 €	32 €
c) bei mindestens 30 Minuten Probe	26 €	23 €	21 €

3. Für eine Vertretung bei einer Chorleitung im Gottesdienst wird ein Entgelt nach Nummer 1 Buchstabe a gezahlt. Übernimmt dieselbe Person in einem Gottesdienst sowohl die Vertretung für Orgeldienst als auch die Vertretung für Chorleitungsdienst, wird das Entgelt nur einmal gezahlt.

§ 2

Ergänzende Bestimmungen

1. Orgeldienst im Sinne des § 1 umfasst die Ausführung selbständiger Orgelmusik, die Begleitung des Gemeindegesangs bei Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik.

2. Das Entgelt für den Orgeldienst und den Chorleitungsdienst im Sinne des § 1 schließt das regelmäßige Üben am Instrument, Vorbereitungen, Vorgespräche, Instrumentenpflege sowie die Fahrzeiten und -kosten mit ein.
3. Werden in den Fällen des § 1 in engem zeitlichen Zusammenhang zu einem Gottesdienst andere Dienste erbracht, z. B. die Begleitung eines Kindergottesdienstes, kann eine Einzelvereinbarung über die Erhöhung des Entgelts getroffen werden.
4. Dieser Beschluss findet für Posaunenchöre keine Anwendung.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 205 vom 9. Mai 2022 außer Kraft.
2. Die Entgeltsätze nach § 1 werden in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle zwei Jahre, entsprechend den Entgeltänderungen in der KAVO-BEK angepasst.